

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 2174.) Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung Seite 161.) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23. November 1838.:

daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 4. April 1840.:

daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836. und 1837. in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Goethe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. Oktober 1840.:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 2ten diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.:

daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch